

## Beschluss des Landrats vom 12.01.2023

Nr. 1934

## 5. Meldepflicht für Hanfanbau

2020/544; Protokoll: bw

Kommissionspräsidentin Jacqueline Wunderer (SVP) sagt, Landrat Reto Tschudin habe erreichen wollen, dass «die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, um eine kantonale Meldepflicht für den Hanfanbau sowie entsprechende Sanktionen bei Zuwiderhandlungen einzuführen». Damit sollen drei Probleme angegangen werden können, mit denen sich die Strafverfolgungsbehörden konfrontiert sehen. Bei entsprechenden Überprüfungen erstens ist nicht von Auge zu erkennen, ob eine Cannabis-Pflanze den zulässigen THC-Wert überschreitet oder nicht. Zweitens stellten sich Beweisprobleme, «indem Beschuldigte die optische Ununterscheidbarkeit nutzen könnten, um ihren Vorsatz (zum Anbau von THC-Hanf) zu bestreiten». Drittens häuften sich gemäss Medienberichten Fälle von «CBD-Marihuana», das nachträglich mit synthetischen Drogen besprüht wird. Der Landrat hat den Vorstoss stillschweigend als Postulat überwiesen. Der Regierungsrat lehnt das Postulat ab, weil er die Forderungen nicht als zielführend und als unverhältnismässig ansieht. Eine Meldepflicht für den Anbau von Hanf sei «nicht geeignet, um das Problem der Strafverfolgungsbehörden wirksam zu lösen». Die Kantone St. Gallen und Graubünden, die eine entsprechende gesetzliche Grundlage kennen, würden beim Vollzug auf Schwierigkeiten stossen (u.a. Entschädigungs- resp. Verhältnismässigkeitsfrage). Zudem gelte es, die weitere Entwicklung auf nationaler Ebene bzw. den Fortgang der Behandlung einschlägiger Vorstösse aus dem Bundesparlament zu verfolgen. Die vom Urheber des Vorstosses beschriebenen deliktischen Verhaltensweisen werden aber nicht bestritten. Der Regierungsrat will darum prüfen lassen, «ob auf Ebene des Vollzugs Vereinfachungen für die Strafverfolgungsbehörden geschaffen werden können»: Bislang, so heisst es, muss für eine Kontrolle insbesondere dann ein Strafverfahren eröffnet werden, wenn sich eine Pflanzanlage in einem Gebäude oder einem anderen umfriedeten Raum befindet. Derartige Vollzugsbestimmungen, die es den Behörden im vorliegenden Fall ermöglichen würden, die Einhaltung von Grenzwerten auch ohne Strafverfahren zu überprüfen, fielen in die Kompetenz der Kantone; sie würden auch weniger in die Rechte der Betroffenen eingreifen als eine Bewilligungspflicht. Es biete sich darum an, «das Polizeigesetz mit einer entsprechenden Bestimmung zu ergänzen», was auch mit Blick auf «Synergien mit gesundheitspolitischen und landwirtschaftlichen Anliegen» sinnvoll sei. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat daher, das Postulat abzuschreiben und von der Absicht des Erlasses von Vollzugsbestimmungen für Kontrollmöglichkeiten im Bereich des Hanfanbaus Kenntnis zu nehmen.

Die Kommission ist stillschweigend auf die Vorlage eingetreten. Es war in der Kommission unbestritten, dass die aktuellen Schwierigkeiten der Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung des illegalen Hanfanbaus einen unhaltbaren Zustand darstellen. Die aktuelle Situation hat mehrere Ursachen, wie auch die Aussagen der anwesenden Vertretung der Verwaltung illustrierten. Die Voraussetzungen, dass die Behörden aktiv werden können, sind hoch angesetzt (Notwendigkeit eines Strafverfahrens für Kontrollen in umfriedeten Räumen) – gleichzeitig erschweren «Schlupflöcher» die Beweisführung (Nachweis des Vorsatzes). Zudem sind Kontrollen angesichts der optischen Nicht-Unterscheidbarkeit zwischen legalem CBD-Hanf und Rausch-Hanf sehr aufwändig. Angesichts einer zunehmenden Zahl an Hanf-Plantagen im Kanton sei das Problem auch nicht bloss eine Marginalie. Last but not least, so der Eindruck der Kommission, sind Regulierungen auf Bundesebene keineswegs sicher, auch wenn dazu Vorstösse aus dem Parlament vorliegen. Die Kommission hält aber den in der Vorlage vorgeschlagenen Weg nicht für genügend. Wenn das Problem anerkannt werde, so sende eine Abschreibung des Postulats ein falsches Signal aus. Es bestand darum Einigkeit, dass der Vorstoss stehen gelassen soll, bis eine Lösung im Sinne der



Vollzugserleichterungen vorliegt. Eine Meldepflicht sei aber ein erster verbindlicher Ansatz bzw. ein erstes Indiz, wurde in der Kommission gesagt. Darüber hinaus solle der Regierungsrat die Vollzugsbestimmungen, welche in der Vorlage skizzenhaft dargestellt sind und zu Handen der Kommission bereits mit einem beispielhaften Wording vorgestellt wurden, weiter ausformulieren und dem Landrat vorlegen. Sie sollen die Meldepflicht auch darum ergänzen, weil eine Unterlassung (Nicht-Meldung eines Hanfanbaus) noch kein Nachweis einer Straftat ist. Die Kommission will also die Meldepflicht nicht ad acta legen, sondern mit den Vollzugsbestimmungen verknüpfen. In diesem Sinne beantragt die Kommission dem Landrat zweitens, dass der Regierungsrat beauftragt werden soll, «in Ergänzung zur Meldepflicht einen Vorschlag betreffend Vollzugsbestimmungen vorzulegen».

Diese Vollzugsbestimmungen sorgten in der Kommission aber auch für Bedenken und Diskussionen. Dabei standen vorab rechtstaatliche Überlegungen im Vordergrund. Entsprechende Regelungen könnten zu weitreichenden Befugnissen der Polizei führen und etliche strafrechtliche bzw. strafprozessuale Vorschriften aushebeln, wurde gesagt. Wenn Kontrollen durchgeführt werden könnten, ohne dass ein Strafverfahren laufe, seien etwa die Parteirechte der betroffenen Personen tangiert. Diesem Einwand wurde seitens Verwaltung mit der Argumentation begegnet, dass vergleichbare Regelungen auch z.B. aus dem Lebensmittelrecht bekannt seien - Wirte müssten es in diesem Kontext hinnehmen, dass ihre Betriebsführung kontrolliert werde. Sofern aufgrund des Resultate einer Probe ein Verfahren eröffnet werden müsse, seien die Parteirechte garantiert. Da aber bei Hanf-Kontrollen in der Regel umfriedete Räume betreten werden müssten und damit das Recht auf Privatsphäre tangiert werde, sei hierfür eine formelle gesetzliche Grundlage notwendig, so eine Aussage des Vertreters der Staatsanwaltschaft. Mehrere Votantinnen und Votanten aus der Kommission betonten in diesem Kontext, dass der Regierungsrat bei den geplanten Vollzugsregelungen den rechtstaatlichen Schranken die nötige Beachtung schenken müsse bzw. kein Blanko-Check ausgestellt werden dürfe. Das Vorliegen eines konkreten Tatverdachts bleibt in diesem Zusammenhang eine relevante Grösse. Dennoch - so der Tenor der Kommission im Einvernehmen mit den Anliegen der Strafverfolgung - sollen Kontrollen möglich sein, ohne dass ein formelles Strafverfahren im Gang ist. Die angedachten Regelungen, so hiess es weiter, könnten allenfalls auch möglichen Fällen von Subventionsbetrug (Direktzahlungen für Rausch-Hanf) einen Riegel schieben.

Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat mit 13:0 Stimmen, gemäss vorliegendem Landratsbeschluss zu beschliessen.

- ://: Eintreten ist unbestritten.
- Detailberatung Landratsbeschluss

Keine Wortmeldungen.

Rückkommen

Es wird kein Rückkommen verlangt.

- Schlussabstimmung Landratsbeschluss
- ://: Mit 74:0 Stimmen wird dem Landratsbeschluss zugestimmt.

Landratsbeschluss betreffend Meldepflicht für Hanfanbau

vom 12. Januar 2023



## Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

- Das Postulat 2020/544 wird stehen gelassen.
  Der Regierungsrat wird beauftragt, in Ergänzung zur Meldepflicht einen Vorschlag betreffend Vollzugsbestimmungen vorzulegen.